

**Satzung der Ortsgemeinde Holler vom 26.11.2002
zu § 59 ff. Abgabenordnung
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art
juristische Personen des öffentlichen Rechts**

§ 1

Die Ortsgemeinde Holler verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Kindergarten Villa Kunterbunt, 56412 Holler

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§2

Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Kindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindergärten.

§3

Mittel der Betriebe gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Holler, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56412 Holler, den 26.11.2002

(S.)

(Flosdorf, Ortsbürgermeisterin)